

- f) andere arme elternlose Bürgerföhne; endlich
 g) bey Abgange aller dieser auch für fremde arme Knaben.
 h) Den ärmern und fleißigern gebühret der Vorzug.
 i) Der Genuß der Stiftung fängt an von der zwoten lateinischen Klasse; falls aber keiner in dieser Klasse wäre, kann sie auch einem aus der ersten grammatischen Klasse zukommen.
 k) Will er geistlich werden, soll ihm eine andere Bartonische Stiftung — damals im Konvikt, dermal im Generalseminarium — mitgetheilet werden.
 l) Ist diese besetzt, und er hat sich schon den titulum mensae verschafft; kann er gegenwärtige Stiftung auch durch die Theologie genießen.
 m) Sollte aber so ein Stiffling nach der Philosophie sich weigern, oder verhindert seyn, den geistlichen Stand anzutreten, soll ihm der Stiftungsgenuß versagt werden.

Verbindlichkeiten.

Der Stiffling hat sich

- „ 1ten: des Stiffters im Gebete öfters zu erinnern.
 „ 2ten: Täglich zu Ehren der sel. Jungfrau ein Gebet zu verrichten.
 „ 3ten: Alle Marienstage zu beichten und zu kommunizieren.
 „ 4ten: Wenn er Weltpriester wird, monatlich eine Messe bey einem Mutter Gottes Altare zu lesen, und zwar die ersten sechs Monate für den Stifter, die letzten sechs Monate für des Stiffters Familie.
 „ 5ten: Ist er ein Klostergeistlicher, im jeden Quatember für den Stifter eine Messe aufzuopfern.“

Stiftungskapital 1500 fl.

Jährliches Stipendium 60 fl.

Vorschlagsrecht.

Dieses gebühret der Bartonischen Familie, und bey Abgange derselben dem Pilsner Erzdiacon.